

**3686/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 03.06.2002**

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3715/J der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Vorweg weise ich Ihre Behauptung auf das Allerschärfste zurück. Meine Beantwortung der Anfrage Nr. 3715/J richtet sich nach den in Österreich geltenden und vom Nationalrat, dem Sie angehören, beschlossenen Rechtsgrundlagen. Eine weitere Erklärung zur Einleitung der vorliegenden Anfrage erübrigt sich daher. Der Einleitungstext ist ein Sinnbild dafür, wie die angeführte Abgeordnete des Hohen Hauses ihre Funktion selbst bewertet.

**Fragen 1 bis 4(1. Satz):**

Bei diesen Fragen handelt es sich nicht um Angelegenheiten der Vollziehung. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich daher auf meine Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3359/J verweisen.

Im Übrigen findet sich die von den anfragestellenden Abgeordneten offensichtlich kritisierte Bestimmung bereits in der Stammfassung des ASVG, BGBI. Nr. 189/1955. Sollten konkrete Härtefälle bekannt sein, ersuche ich, mir diese bekannt zu geben.

**Fragen 4 (2. Satz), 6 und 12 bis 16:**

Wie bereits aus der Beantwortung der Anfrage Nr. 3359/J hervorgeht, sind Verurteilungen aufgrund von Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und den übrigen in der Anfrage angeführten militärischen Delikten dann Grundlage für einen Anspruch nach dem Opferfürsorgegesetz, wenn es sich hiebei um einen Einsatz für ein freies, demokratisches Österreich im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG gehandelt hat.

Das Zutreffen der Voraussetzungen ist jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen.

**Frage 5:**

Die bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3359/J geschilderte Ersatzzeitenregelung ist - wie gesagt - seit der Stammfassung des ASVG, also seit dem Jahr 1956, Rechtsbestand der österreichischen Sozialversicherungsgesetze. Bis dato ist an mich bzw. mein Ressort kein Fall herangetragen worden, der zu einer Gesetzesänderung durch den Nationalrat Anlass gegeben hätte.

**Frage 7:**

Als Ersatzzeiten gemäß § 228 Abs. 1 ASVG aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten Zeiten, in denen ein Versicherter (der am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) während des ersten oder zweiten Weltkrieges Kriegsdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

Eine Unterscheidung zwischen Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft oder Kriegsverbrechen sieht das ASVG nicht vor.

**Frage 8:**

Hinsichtlich des Tatbestandes Kriegsverbrechen kommen andere Gesetze zur Anwendung. Da die Waffen-SS ein Bestandteil der Wehrmacht war, wird ehemaligen Angehörigen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Dienstzeit ab Kriegsbeginn als Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG angerechnet.

Nicht als Ersatzzeiten gelten die Dienstzeiten von Angehörigen der Totenkopfwachsturmbanne, des Sicherheitsdienstes (SD), der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), der Stäbe der allgemeinen SS, des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes, des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums (RKF), der Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, der Dienststelle (später Staatshauptamt) RKF und der Volksdeutschen Mittelstelle (Vomi).

Die Zeit einer unerlaubten Entfernung von der Truppe bzw. die Zeit der Desertion sind grundsätzlich bis zur Entlassung aus dem militärischen Dienst als Ersatzzeiten der Wehr- bzw. Kriegsdienstleistung anzurechnen.

Hingegen können Zeiten einer wegen Desertion verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- und Konzentrationslagern nach der Entlassung aus dem militärischen Dienst grundsätzlich nicht als Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung angerechnet werden, da Voraussetzung für die Anrechnung einer Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z 4 ASVG ist, dass die Freiheitsbeschränkung nicht auf Grund einer Tat erfolgt, die nach österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre.

**Fragen 9 und 10:**

Für Zeiten der Haft auf Grund einer Verurteilung nach § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung sieht das ASVG keine Möglichkeit der Anrechnung einer Ersatzzeit vor.

**Frage 11:**

Bei Zeugen Jehovas ist zu prüfen, ob die Verurteilung auf Grund der Wehrdienstverweigerung (keine Anrechnung von Ersatzzeiten möglich) oder ihres Glaubens erfolgte.

Im Falle einer Verurteilung aus religiösen Gründen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z 4 ASVG anerkannt werden kann bzw. ob allenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 500 ff ASVG eine begünstigte Anrechnung von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung vorzunehmen ist; d.h., dass für Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 (neben den Gründen der Abstammung bzw. der politischen Überzeugung) aus religiösen Gründen eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, diese Zeiten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten gemäß §§ 500 ff ASVG angerechnet werden.

**Frage 17:**

In der Anfragebeantwortung wurde deshalb auf die Opfer des Kampfes im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG Bezug genommen, da sich die Anfrage Nr. 3359/J durchgehend auf Aktivitäten (vor allem Desertion und Wehrdienstverweigerung) bezog, die im Falle einer (durch vorhergehende bzw. nachfolgende antinationalsozialistische Tätigkeit) nachgewiesenen politischen Motivierung in der Regel als rückhaltloser Einsatz in Wort und Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG zu werten wären.

Eine Verfolgung aus politischen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG setzt voraus, dass dem Täter ein (sonstiges) Verhalten zur Last gelegt wurde, das sich als Ausfluss seiner politischen Gesinnung darstellt.

**Frage 18:**

Ja. Das Zitat in der Anfrage ist jedoch aus dem Zusammenhang gerissen, erlauben Sie mir daher, die angesprochene Passage in ihrem Zusammenhang wiederzugeben:

**“Wolf Armin (ORF)**

1999 hat das Parlament gegen die Stimmen der FPÖ beschlossen, das Schicksal der Wehrmachtsdeserteure aufarbeiten zu lassen. Passiert ist seitdem außer einem Forschungsprojekt nicht viel. Die Grüne Abgeordnete Terezija Stojsits hat bei Sozialminister Haupt angefragt, ob ehemalige Deserteure für die Zeit ihrer Haftstrafen Pensionszeiten angerechnet bekommen können, wie Wehrmacht- oder Gestapooffiziere für ihre Dienstzeit. Die Antwort des Sozialministers: Nein, das sei nicht möglich. Ein Interview wollte Sozialminister Haupt der ZiB 2 nicht geben. Ein Beamter muss uns die Rechtslage erklären.

**Sommer Reinhard (Sozialministerium)**

Die geltende Rechtslage stellt darauf ab, ob diese Tat nach damaligen fiktiven Recht strafbar war, oder nicht. Die unerlaubte Entfernung von der Truppe war damals strafbar, ist auch heute strafbar, ist wahrscheinlich in jeder anderen Armee auch strafbar. Und damit kann das nicht Ersatzzeit sein.

**Wolf Armin (ORF)**

Ist das nicht ein bisschen eine zynische Argumentation, zu sagen, eine Desertion aus der deutschen Wehrmacht, die wie man weiß auch viele Verbrechen verübt hat, ist gleichzusetzen mit einer Desertion, wie zum Beispiel aus dem österreichischen Bundesheer?

**Sommer Reinhard (Sozialministerium)**

Das ist eine nachträgliche moralische Beurteilung, die nicht relevant ist für die Beurteilung."